

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9 BV 221/96

.....
Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg,
70193 Stuttgart, Rosenbergstraße 122,

Beklagter, Antragsgegner
und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Februar 1997 durch den Richter
Dr. K o c h e r als Vorsitzenden sowie die Richter Prof. Dr. B ü r c k und D a u
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht Prozeß-
kostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Lan-
dessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. September 1996 wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

Prozeßkostenhilfe kann dem Kläger nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozeßordnung). Voraussetzung für eine erfolgreiche Nichtzulassungsbeschwerde wäre, daß einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Gründe für die Zulassung der Revision vorläge. Eine Durchsicht der Akten und eine Würdigung des klägerischen Vorbringens ergeben dafür keinen ausreichenden Anhaltspunkt. Der Rechtsstreit hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) weicht nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Es ergibt sich auch kein Hinweis auf einen Verfahrensfehler des LSG, auf dem das angefochtene Urteil beruhen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Das LSG hat seine Entscheidung damit begründet, daß die vom Kläger geltend gemachten Gesundheitsstörungen nur zum Teil mit Wahrscheinlichkeit auf Kriegseinwirkungen zurückgehen. Soweit dies der Fall sei, werde durch sie keine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 vH hervorgerufen. Der Kläger bestreitet die Richtigkeit dieser Feststellungen. Soweit sie auf Ermittlungen des Sozialgerichts und des LSG, insbesondere auf der Einholung von Sachverständigengutachten beruhen, könnte der Kläger unter Umständen unzureichende Sachaufklärung (§ 103 SGG) des LSG als Verfahrensfehler geltend machen. Ein derartiger Verfahrensfehler kann jedoch mit der Nichtzulassungsbeschwerde zulässig nur dann gerügt werden, wenn die einschränkenden Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbsatz SGG erfüllt sind. Der Kläger müßte sich danach auf einen Beweisantrag beziehen können, dem das LSG ohne hinreichenden Grund nicht gefolgt ist. Der Kläger hat zwar einen derartigen Beweisantrag gestellt, da er die Einholung eines Gutachtens beantragt hat, ob die Ursächlichkeit der Arthrose in seinem rechten Knie auf dort eingelagerte Geschoßreste zurückginge und inwieweit die dafür sprechende "Störfeldtheorie" sich wissenschaftlich beweisen lasse. Das LSG hat diesen Antrag jedoch nicht ohne hinreichenden Grund zurückgewiesen. Denn es brauchte sich nicht gedrängt zu fühlen, die beantragten Ermittlungen anzustellen (Meyer-Ladewig, SGG, 5. Aufl, RdNr 18 zu § 160 SGG; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 225 ff; BSG SozR 1500 § 160a Nr 56). Das LSG hatte bereits ein medizinisches Sachverständigengutachten aufgrund einer persönlichen Begutachtung des Klägers eingeholt, wonach bei Zugrundelegung der herrschenden medizinischen Lehrmeinung die Abnützungserscheinungen des rechten Hüft- und des rechten Kniegelenks wahrscheinlich nicht mit den im rechten Kniegelenk des Klägers eingelagerten Weichteilfremdkörpern in Zusammenhang stehen. Eine andere Beurteilung hält er allenfalls bei Zugrundelegung der sogenannten "Störfeldtheorie" für möglich. Nach den Feststellungen des LSG handelt es sich bei der "Störfeldtheorie" aber um eine wissenschaftlich nicht anerkannte Theorie. Aus den Akten ergibt sich, daß sie eine von der "ganzheitlichen Medizin- und Naturheilkunde" vertretene Lehrmeinung ist. Zur Feststel-



lung der Wahrscheinlichkeit iS des Versorgungsrechts ist jedoch nicht von einer Auffassung auszugehen, die nur von einer Mindermeinung der medizinischen Wissenschaft vertreten wird. Vielmehr ist die Meinung der herrschenden medizinischen Lehrmeinung zugrunde zu legen (vgl Wilcke, soziales Entschädigungsrecht, 7. Aufl, 1992, RdNr 65 zu § 1 BVG; BSG Urteil vom 20. September 1977 Az 8 RU 24/77 <unveröffentlicht>; Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz Nr 38 Abschn II). Es ergab sich daher für das LSG kein Anlaß, dem Beweisantrag des Klägers zu folgen.

Da die Beschwerde nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozeßbevollmächtigten (§ 166 Abs 2 SGG) erhoben ist, entspricht sie nicht der Form des § 166 Abs 1 SGG. Sie ist deswegen entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter ist dabei nicht erforderlich (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1 und 5; BVerfGE 48, 246 = SozR 1500 § 160a Nr 30).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)